Dreißigstes Kapitel.

Rittergüter.

Inhalt: Der Hellenbroichs Hof und dessen Latenbank.

Ueber früher hier bestandene Rittergüter sind uns gar keine Nachrichten aufbewahrt. Nur über den Hellenbroichshof bin ich in der Lage, Zuverlässiges mitzutheilen.

Das alte, nunmehr verschwundene freiadelige Gut Hellenbroichs auch Groß-Gather- und Baghen-Hof genannt, lag westlich von dem Wege, der von Willich nach Schiefbahn führt, zwischen diesen Ortschaften auf Klein-Kempener Gebiet,*) welches hier von dem Fleuthbach begrenzt wird und gegen Osten bei Dicker-Hof in eine schmale Zunge ausläuft. Der alte Hof war schon im Jahre 1655, zur Zeit des Gerichtschreibers Johannes Hagen, nicht mehr vorhanden, wie sich dies aus einem Limittengang ergibt, indem man an Hellenbroichs Hoffs altem Hofplatz vorbeikam. Im Jahre 1698 war der Hof, der untenstehenden Latenordnung zufolge, auf Schiefbahner Gebiet wieder neu aufgebaut.

Ein Bewohner des Hofes, Arndt ter Gaten, stiftete wie Bayertz**) schreibt, gegen das Jahr 1441 zwei Wochenmessen an dem Altar unserer lieben Frauen zu Willich, wofür 500 brabanter Mark legiert wurden, worüber 1462 unter Beisein der Zeugen Junker Oleph van Honßelaer und Wyrich to Wegge eine neue Urkunde zu Stande kam.

Im Jahre 1698 war Henrich Baghen von Ehrenfeld Kaiserlicher Rath und Postmeister zu Hildesheim, im Besitze des Hofes. In einem Copiarium der Schiefbahner Scheffen-Urkunden***) wird von den Scheffen attestiert, daß des Schultheißen zu Rheinberg, Karl von Pallandt, Frau Maria Adel-

*) Die Gebäude, welche früher auf Klein-Kempener Gebiet lagen, wurden später auf Schiefbahner Gebiet wieder aufgebaut, wo auch die meisten Grundstücke des Hofes lagen.

**) Geschichtliche Nachrichten über die Gemeinde und Pfarre Willich, S. 22.

***) Kirchen-Archiv zu Anrath.

heid Hundt, Wittwe von Herrn Heinstorff, gewesener Scheffen des Gerichts zu Bonn, in Schiefbahn Besitzungen habe, nämlich „das über 4000 Rthlr. an Werth austragende Gut Hellenbroch oder Bagen Hof genannt nebst dazu gehöriger Zinsbank mit sieben und dreißig zinspflichtigen Gütern, außerhalb noch ein zu ihrem Gut gehörigen Patronat, in der Kirch zu Wylich zum Altar B. M. V. dolorosae, welches anders nicht belastet als mit einem seit uralter Zeit darauf lastenden Kapital von 600 Rthlr., dabei lehnpflichtig an das Haus Mylendunck und landesfürstliche simpeln jede zu 1 rthlr. 26 stbr." (1725.)

Die Besitzer des Hofes hatten also das Patronatsrecht an besagtem Altare und hatten den anzustellenden Geistlichen zu präsentieren, während der Pastor von Willich das Investiturrecht zu dieser Vikarie hatte.

Der Hof war ferner an das Haus Myllendonck lehnrührig. Welch eine ungeheure Grundfläche muß in alter Zeit dem Hause Myllendonk zugehörig gewesen sein, da die zinspflichtigen Güter des Hellenbrochs-Hofes sich, und wie es scheint zusammenhängend, von hier aus in östlicher und nördlicher Richtung bis nach Osterath hin ausdehnten, ja es waren nicht nur der Gaspels-Hof und Groß-Hox-Hof, sondern sogar der Pescher-Hof zu Fischeln ihm zinspflichtig, wobei der Besitzer des letzteren Hofes sogar das Amt eines Zinsscheffen (Heyen) bekleidete, ein Verhältniß, dessen Ursprung uns in die fernste Vergangenheit zurückleitet. Es sei hier noch daran erinnert, daß im Jahre 1272 Theoderich, Edelherr von Myllendonck, das Obereigenthum der Mühle zu Bovert bei Osterath besaß.

Im Jahre 1757 wurde dem Besitzer des Hofes durch den Liedbergischen Gerichtsschreiber angezeigt, „wie daß Scheffen und Vorsteher zur Schiefbahn zu anmaßlich vorgeschützter Abtilgung der von alten Kriegsjahren her auf der Honnschaft Schiefbahn haftender Schulden Beschwärung ein Churfürstl. gnädigstes Befehl und permission dahin erhalten, aus dem gemeinen Broich einig merkliche Parzellen dem Meistbietenden zu veräußern erhalten haben, solche Stuck auch von ihnen bereits verkauft, die Pfähle dessen orths gesetzt, aber durch einige hohe Benachbarte, weilen solches Verfahren von denenselben, als ein der gesamter gemeinde höchstschädliches wegen wieder ausgerottet worden seyen." Ferner wird ausgeführt, wie der

Halbwinner (Pächter) des Hellenbrochs Hofes sogar angespornt worden sei, zur Zahlung von der französischen Armee geleisteten Spanndiensten. Der Pächtar (Theiß Schrörs) habe indessen sein „privilegium exceptionis et libertatis vorgeschützt.“ Aus demselben Schreiben geht auch hervor, daß die Gemeinden damals sehr geneigt waren, die Privilegien der adeligen Güter anzufechten.

Besitzer des Hofes war im Jahre 1751 Johann Arnold von Pelman, „Ihro Churfürstl. Dchlt. zu Pfalz Hoffrath“ in dessen Abwesenheit unter Vorsitz des Notars Petit die Zinsbank besessen wurde. Nicht auf dem Hofe selbst, sondern in dem nahen „Flecken Willich“ wurde das Latengeding abgehalten und zwar in der Behausung „zum rothen Hahnen als gewöhnlicher Ort der Zinßbanck.“

Wir theilen beifolgend die neue Latenordnung nach der Aufzeichnung vom Jahre 1698 mit als Beitrag zur Aufklärung der Lehnsverhältnisse in hiesiger Gegend. Bemerkenswerth und Nachdenken erregend ist der Umstand, daß der kurfürstliche Kellner zu Linn dem Hellenbrochs-Hofe zinspflichtig war.*)

„Anno 1698 den 16ten May alß feria 6ta post Servaty ist zu Wyllich vom Großen Garter oder Hellenbrochs nunmehr Baghens Hof auff der Schiffbahn in Amt Lidtberg Kirspels Anrath gelegen, die gehörige Jurisdiction der Latenbank in Beywesen der ordinari Heien Scheffen gebührender maßen gehalten und geheyet worden, wie von alters gebreuchlich praesentibus des Hoch Edelgebohrnen Herrn Henrichen Baghen Von Ehrenfeldt, Kays. Rahts und Postmeistern zu Hildesheimb, als Principalen und dem Woll-Ehrwürdigem undt wollgelahrtem Herrn Pastoren zu Wylich alß ersuchten assisten.

Die Heine Scheffen seindt ordinari von Wahlenhoff, von Gaspelshoff, Kistenmechers Hoff, Hachs Hoff und Plück Hoff im Kirspell Wylich undt dan Pescher Hoff zu Vischelen.

Undt diesmal zugegen gewesen: 1. Peter Wahlen, 2. Peter Kistemacher, 3. Peter Hacks, 4. Konrad Plücks, 5. ist nicht erschienen, 6. Peter Pescher von Vischell hat sich wegen Ehrhaften geschefften excusiren laßen.

Worauff, weilen diese Latenbank undt Gerechtigkeit in

*) Dieses Aktenstück verdanken wir der freundlichen Mittheilung des Herrn Pfarrers Franßen zu Ittenbach bei Königswinter.

große unordtnung undt Verabsäumung durch den vorgewesenen Krieg gerathen, undt dan nöthig erachtet worden, nachfolgende fragen Vorzuhalten und der Heien Scheffen Bericht sambt deren sentement oder Vrtell einzuholen.

Po. Ob es heut am Tage des freytags nach Servaty des Hellenbrochs nunmehr Baghens Hoff Latenbank und gerechtigkeit, nach Beschehener Heyligen Meeß, Vormittags geheiet, und biß zu dessen Vollenziehung gehalten werde?

Die Scheffen haben eingebracht, daß selbiges also von alters observirt worden und also ferneres gehalten werden müßte.

2 o. Waß darauff zu verrichten 2c. 2c.

R. Ein jeder, so zu dieser Latenbanck gehörigh und verpflichtet ist, bezahlet seinen von alters hergebrachten Zinß, undt wan einer von dießen heien Leuthen versterbe, müssen deßelben nachfolgern und Erben sich in 6 Wochen oder nechstfolgenden Latengedinge bey dem Hrn. des Baghens Hoff oder dessen bevollmechtigten angeben undt ansetzen lassen, auch darüber die gewöhnliche gebühr abdragen, absonderlich die Leibgehörige Könten Ehender nicht begraben werden, bis deßhalben sich bey demm, wie obgemelt abgefunden hetten.

3 o. Wan einer von denen Zugehörigen von gewohnlichen Lattengeding ausbleibe, seinen Erben Leib oder Churmuth Zinß nicht ausgebe, wie derselbe zu bestraffen?

R. Wan einer iemandten an seinen Platz schickete, und das seinige außgebe, hette daß seinige gethan, der aber das nicht thete, Wehre strafffellig.

4 to. Was der auspleidender und schuldig gebliebener Latenmann oder fraw zur straff oder Buß geben müße?

R. Welcher von den Heien undt zu dieser Latenbank gehörigen Leüthen auf diesen Tag feria 5 post martini, maßen dan auch die Latenbank gehalten wirdt außpleibt und seinen Zinß nicht zahlt verfallet in den andern in doppelten Zinß und also ferneres Von Tag zu Tag, allmahl in Duplum biß zur negsten Latenbank, daß Er mit seinem zu dieser Zinsbanck gehörigen Gut undt Lande verfallen und caduc wehre, es wehre denn sach, daß sich mit dem Herren abfände.

5 to. Wan einer von diesen Leüthen verstürbe oder seinen Zinß unterschlagen würde, wehr darauf acht haben undt selbiges dem Herren oder seinen Bevollmechtigten anbringen,

oder solche Leuth in rechten Zeit warnen müste, damit sich abfinden?

Eß haben sich zwar die Heinen Scheffen dessen excusiren undt dessen endtlassen wollen, worauff aber ihnen ist angedeütet worden, daß ein solches ihres Ambts wehre und ihnen zu thuen obliege, demnegst wurden abgelesen nach der ordtnung ein Jeder, der seinen Zinß auszugeben schuldig.

1. Der Herr Kelner zu Linn aus der Vogteyen meines ggsten Herrn Ertz-Bischoffen zu Colln und Churfürsten muß geben 20 denarios. NB. Der Herr Kellner muß sich einschreiben lassen.

2. Gaspels Hoff, alias Derich Wahlen modo Peter Wahlen und Doctor Goldschmidt in Collen von 24 Morgen Churmuth undt Leibgewinn. Peter Wahlen . . . . von 12 morgen — 12 denarios: à parte Doct Goldschmidts seindt auch 12 denary presentiret, so cum protestatione et reservatione angenommen worden, daß sich einschreiben lassen undt wegen des Verfallenen Churmud und Leibgewinns abdrag zwischen hier undt Martini machen oder caduc erklehret werden solle. NB. Wie nachgehends Hr. Dr. Goltschmidt in Collen darüber besprochen worden, hat derselbe sich beklagt, er habe nicht*) vom Hoff bekommen, wollte derowegen auch nicht anwenden und selbigen fahren lassen, alß soll bei negstem Martini deßen antheil caducirt u. possession genommen werden, auch soll Peter Wahler dociren, wann er seyn eingeschrieben.

3. Peter Kistemacher alias Gerdt auff der Maisch und seine Tochter Bele gelden von Engels gut, in der Hoff uff der Maisch Churmuths guht, Engels guht 24 Morgen Erbgewinns, undt der Hoff 24 Morgen Erbzinß. d. d. giebet davon anietzo — 3 alb. 3 hl. NB. Feria 5 nach Martini 7 alb. 9 Hl,

4. Heintzen Hoffgens modo Hackshoff, Peter Hacks nunc Jungffer Sibilla Catharina Bolling, von 15 morgen Leibgewinn und Churmutsgut — 15 morg. denarios.

5. Johann auf der Masch modo Conrad Plücks vom

---

*) Man sieht hier, wie durch die anhaltenden Kriegsjahre die Höfe und Grundstücke so werthlos geworden, daß man wegen der Abgaben nicht mehr Inhaber sein wollte, und auf den Besitz verzichtete.

Hoff undt 7 morgen Landes Leibgewinn, d. d. und Churmutsgut — 7 denarios.

6. Diederich achter dem Pesch zu Vischel modo Pescher Peter giebet vomm Erbzinßguth — 2 Alb.

7. Diederich Waffer und Lucia seine Hausfraw gelden von 27 morgen — 27 denarios. Von Budenhoue NB. ist nicht bezahlt.

Es hatt sich der Scheffen Wahlen Peter angegeben undt beklaget, daß er das Landt nicht habe, muß derwegen woll examiniret werden, damit Er bekenne, wer solches Landt habe, oder sonsten mit fleiß zu inquiriren sein.

8. Johann Tilmans 4 denarios Erffgewinn. NB. nemo comparuit.

9. Weitgen then Dick modo Bernt Weinandt von 2 morgen. Item Bonnen Halffersche auff der Hülsdunck jeder 1 denarium. Die Halffersche d. d. 1 den. alter rest.

10. Jacob Dorckens oder Dorckens Hoff modo Johann Dorckens von 8 Morgen Lands Erbgewinn — 8 denarios. NB. debit tantum — 2 Alb. so mit protest angenommen.

11. Jorriß in dem Mühlenbusch modo Henrich Mullenbusch von 14 morgen Leibgewinn — 9 denarios zahlt 3 Alb 3 Hl. —

12. Gerdt tho Streithauen, modo Peter Streithauen von 32½ Morgen Erffgewinn 32½ den.

13. Goerdt modo Johan Douils von 4 morg. Erffgewin — 4 denarios.

14. Gaspels Hoff modo Doctor Goltschmidt von 8 morg. Leibgewinn und 2 morgen Erbenzinß gibt — 18 denario s d. d. so mit obiger N. 2 gegebenen protestation und condition angenohmen worden, undt nach angeführter resolution caducirt und in possession genommen werden sollen.

Idem Gaspels Hoff modo Doctor Goldschmidt von 16 Morgen Leibgewinn zwey händig gezahlt — 16 denarios so mit obiger protestation und condition angenommen worden, undt nach erfolgter resolution caducirt und in possession genommen werden solle.

16. Collerß Hoff, modo Peter Collerß von 13 morgen — 16 denarios, an dreyen stücken gelegen, Erffgewinn.

17. Henrich auff'm Felde, modo Borchers von Heinen

Hoff von 15½ morgen Erffgewinn — 15½ denarios. Ist ausgeblieben und also caduc.

Heine uff'm felde, von Lormanns Lande 4 denarios Erffgewinn. Hievon hat sich niemand angegeben, dahero zu caduciren.

19. Johan Vpperhoeffen und Catharina seine Hausfraw von 16 morgen Landes, der seindt 8 morgen Erffgewin und 8 Morgen Erben-Zinß, gen 14 denarios. nemo comparuit, stehen also negsten zu caduciren.

20. Goerd Schonders erff den Elsten von Kotter Hoffs guth an der Masch modo Johan standts und Drieß Hoffer geben beyde zusammen — 15½ denar NB. Feria 6 post. Martini geben Sie selbig Zinß, danebens ein halb Mltr. Korn undt 2 Sümer.

21. Johan Schröder von seinem guth . . . Minten gude gesplissen dritten halben denarios. NB. Daßelbig ist caducirt und verpfachtet, davon Jahrlichß aufkommen 1 rthlr, dahero die conductoris nahme nachzufragen und den Zinß einzufordern.

22. Gerhard Pelschers von Minten guth 2⅓ den. Erbgewinn. NB. soll Peter der Müller haben, ist ausgeblieben und hat sich Keiner deswegen angegeben, dahero nach dem Einhaber zu inquiriren und zu caduciren.

23. Henrich Vinck beym großen Hacks Hoff modo d. d. Vinck von 9 morgen landts Erffgewinn — 9 denarios.

24. Johan Nesch modo Michael Hacks, von 2 morgen Erffgewin 2 denarios.

25. Item Neß Vinck modo Michael Hacks, von 3 morg. — 3 denarios Leibgewinn.

26. Peter Zu Poll zu ostenrath, modo Vincken von 3 morgen Leibgewinn — 3 denarios.

27. Johann Hoffgens modo Huppert Hoffgens von 6 morg. Leiffgewinn und 3 Morgen Erffgewinn, — 9 denarios.

28. Junker Peter von Sande von 6 Morgen Gronen Landt Erbgewinn modo Merten Rangen auff der Hart. — 8 denarios.

29. Peter Wolters modo Dries Brandes von 6 Morgen ahn Meilen Hoff Leiffgewin — 6 denarios.

30. Peter Plonies, Sophia Wimmers modo Peter Wimmers Erbgewinn — 12 denarios injungendem, das speci-

ficire, wohero von seinem Hoffe, undt wie viel Landes darzu gehörig.

31. Quirin Birckmans zu Osterrath modo Wilhelm Birckmans von 1 morgen Leiffgewinn 1 denarios injungendum ut specificet woselbig gelegen.

32. Johan Veit und sein Sohn mod Herman von Osterrath von 4 morgen Leiffgewinn 4 denarios injungendum ut supra.

33. Noch derselbe von 4 Morgen Leiffgewin 4 den. hat selbige verschwiegen und also zu caduciren. NB. Jakob Berger und Claß am Eißen . . . ano 1658.

34. Hein ther Suhren und Seuerin sein Sohn modo Jakob Scherens auf der Hart von 3 morgen Leiffgewin — 3 denarios.

35. Wintgen auff der Schawenborg von fünff Morgen Leibgewin — 5 denarios.

36. Idem von ein halb Erffzinß 2 denarios. NB. Es hat sich niemand angegeben. Anno 1658 stehet Schaw Peter eingeschrieben in qui rundum, wer anietzo das Landt undt zu caduciren.

37. Hennies Nolde modo Johan Nawen von 2 Morg. Erffgewin 2 denarios.

38. Wierich Holtzschneider modo Peter Hacks 2 Morg. Erffgewinn — 2 denarios. NB. Johan Dorcher solvit anno 1658. Weßwegen sich niemandt angegeben. Es ist zwar vorkommen, alß man vor Procurators Koners zu Colln haben instrantias machen wollen, es gehört aber nicht unter Jungffer Bolling antheil supra Num. 4 dahero zu inquiriren, wo das Landt gelegen und zu caduciren.

39. Tillmann Theel mode Gretgen Hacks von 4 Morg. Mittel Benden Landt, Erffgewinn 4 denarios.

Item von anderthalben Morgen 1 den. emansit in quirendum et ad caducitatem procedendum.

40. Peter then Dor von 4 morgen modo Henrich Grunts Erbgewinn 4 den.

41. Wierich Brandes modo Peter von 4 morg Erffgewin — 4 denarios.

42. Jacob Voigt zu Grimlinghausen von 3 Morg. Busch Erffzins 3 denarios. nemo comparuit. Anno 1659 Theil Langes solvit.

43. Geerdt then Holt zu Ostenrath von 6 morgen Landes Erffgewin 6 den. Dahm then Holt 1659 solvit. nemo comparuit sine procedendum pro et Juris.

44. Henrich zu Alpen modo Alpen Henrich und Greitgen von 4 Morgen Landes Vßer Hanr Hoff — 4 denarios Leiffgewinn modo Tilman Alper, docendum quod Laudemium undt Einschreibungsgebühr gegeben haben.

Actum Anno et die ut supra.

Notandum

Pro loco wo die Zins und Latenbanck gehalten worden, ist zahlt, wie von alters gebrauchlich 3 Alb.

4 Scabinis ieden pro Juribus ordinarys 3 Alb. Der 6te Weilen Er nich selb erschienen hat Keine Jura bekommen tenent, adesse ex ad vigilare, ne quid excensu docei dat, alioquin ad damnum tenent. Des 5. halber inquirendum ob selbiger nicht zu bestraffen."

Einunddreißigstes Kapitel.

Das Gemeindewesen zu Schiefbahn.

Inhalt: Entwickelung eines Gemeindewesens. — Beschäftigung der Einwohner. — Die Brücher. — Bruchstreitigkeiten. — Viehzucht. — Torf. — Agrarische Verhältnisse. — Umfang der Gemeinde. — Schatz und Simpelsteuern.

Die Entwickelung eines Gemeindewesens hat sich hier schon früh vollzogen und reicht viel weiter hinauf als zur Zeit, wo die kurfürstlichen Aemter sich ausbildeten. Die Gemeindeverwaltung geschah ursprünglich durch Honnen. Aus jener Zeit sind uns indessen keine Nachrichten aufbewahrt. Das Amt der Honnen, welche, wie vielfach angenommen wird, — was bisher jedoch noch keineswegs klargestellt ist, — hundert Familien vorgesetzt waren, sank in jüngerer Zeit zu dem eines Boten herab, und schon im 16. Jahrhundert waren Vorsteher an deren Stelle getreten.